

RS Vwgh 2004/7/15 2001/02/0254

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §82 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Wird eine Straße zu einem in § 82 Abs. 1 StVO 1960 ausdrücklich genannten, verkehrsreinen Zweck, nämlich der Werbung (Aufstellen von Werbeständen für einen Gewerbebetrieb) benutzt (Hinweis E 5.7.1996, 95/02/0291), ist es unerheblich, ob den aufgestellten Werbeständen von den Fußgängern leicht ausgewichen werden kann und diese Werbestände eine besondere Standfestigkeit besitzen (Hinweis E 4.3.1994, 93/02/0207).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001020254.X01

Im RIS seit

05.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at